

Komplexe Strukturen



VON ANTJE MOHRMANN

Antje Mohrmann ist Juristin und Kulturmanagerin. Sie leitet die Marketingabteilung am Theaterhaus Stuttgart e. V, einem gemeinnützig organisierten Privattheater. Sie forscht für ihre Doktorarbeit zum Thema Geldauflagen und Gemeinnützigkeit. www.theaterhaus.de

Nach Schätzungen werden bundesweit jährlich zwischen 100 und 120 Millionen Euro als Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen gezahlt. Organisationen, die sich für diese Finanzquelle interessieren, müssen sich gut über die örtlichen Bedingungen und üblichen Vorgehensweisen informieren.

Gelegentlich gelangen spektakuläre Vorgänge zum recht trocken anmutenden juristischen Thema, der Geldauflage, in die Medien.

Im Jahr 2014 schaffte es Bernie Ecclestone mit einer solchen bundesweit in die Zeitungen: Er zahlte 100 Millionen Dollar Geldauflage, damit der gegen ihn geführte Strafprozess in München eingestellt wurde. 99 Prozent dieses Geldes gingen an den Freistaat Bayern, der Rest an eine einzige gemeinnützige Einrichtung. Beim Mannesmann-Prozess zum Beispiel gingen 2,3 Millionen Euro an insgesamt 363 gemeinnützige Einrichtungen. Altbundespräsident Christian Wulff hingegen zahlte die Geldauflage nicht und setzte damit einen Strafprozess gegen ihn in Gang.

Und auch wenn das letztgenannte Beispiel zeigt, dass nicht alle Geldauflagen, die auferlegt werden, gezahlt werden, gehen Schätzungen dahin, dass bundesweit jährlich zwischen 100 und 120 Millionen Euro an gemeinnützigen Einrichtungen gezahlt werden. In Konkurrenz zu den gemeinnützigen Einrichtungen tritt hierbei die Staatskasse, die ebenfalls als Empfängerin einer Geldauflage deklariert werden darf.

Definitionen

Im Gegensatz zu Geldstrafen in Strafprozessen und Bußgeldern im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, die beide immer an den Staat gezahlt werden, eröffnet das Gesetz in mehreren anderen Fällen die Möglichkeit, dass Gelder an

eine gemeinnützige Einrichtung gezahlt werden können.

Geldauflagen werden am häufigsten aufgrund von § 153a Strafprozessordnung (StPO) und § 56b Strafgesetzbuch (StGB) auferlegt. Dabei handelt es sich um ganz unterschiedliche Ausgangssituationen, die beide aber in ein und derselben Maßnahme enden können: einer Geldzahlung. Während § 153a StPO regelt, dass ein Verfahren eingestellt werden kann und es durch die Zahlung entweder gar nicht erst zum Prozess kommt oder dieser ohne Urteil beendet wird, regelt § 56b StGB Zahlungen, die auferlegt werden, wenn eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Für diejenigen, die sich um Geldauflagen bemühen, liegt der Unterschied der Normen vor allem in der Person, die die Geldauflagen zuweist und somit entscheidet, wer das Geld bekommen soll. Hat der Prozess noch nicht begonnen, so sind es bei § 153a StPO überwiegend Staatsanwälte, die die Entscheidung treffen. Bewährungsaufgaben hingegen werden nur durch den Richter beschlossen.

Voraussetzungen und Praxis

Der Gesetzeswortlaut beschreibt als potentiellen Empfänger einer Geldauflage eine »gemeinnützige Einrichtung«. Weitere Voraussetzungen sind in den genannten Normierungen nicht enthalten.

In der Praxis hat sich daraus in den letzten Jahrzehnten (Geldauflagenzuwei-

sungen sind seit 1953 bundesgesetzlich implementiert) in fast allen Bundesländern die Regel entwickelt, dass ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes und eine Satzung der Einrichtung ausreichen, die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

Somit spiegelt dies auch auf die Organisationsform der Einrichtung zurück: Um einen Freistellungsbescheid zu bekommen, muss eine bestimmte Rechtsform der Körperschaft vorliegen – beispielsweise ein Verein, eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung. Weitere Vorschriften im Gesetzestext gibt es nicht, auch nicht für den Entscheider, wie er aus der Vielzahl von gemeinnützigen Einrichtungen in Deutschland eine Auswahl trifft und auf welchen Kriterien diese basieren soll.

Unterschiede oft von Gericht zu Gericht

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte haben sich Vorgehensweisen im Umgang mit den Geldauflagen entwickelt, geregelt in Verwaltungsvorschriften. Dabei ist das Besondere, dass die Ausgestaltung der Justiz in die Kompetenz der Bundesländer fällt. Dies war, zunächst auf dem Gebiet der alten Bundesländer, die Voraussetzung dafür, dass sich sehr unterschiedliche Strukturen in den einzelnen Ländern entwickelt haben.

Ausgangspunkt für eine Strukturierung bei der Auswahlentscheidung sind die sogenannten »Geldauflagen – bzw. Bußgeldlisten«. Ein Rahmenbeschluss der Bundesländer legte Anfang der 1970er Jahre fest, dass bei Gerichten und Staatsanwaltschaften unverbindliche Listen mit gemeinnützigen Einrichtungen geführt werden. Wichtig ist dabei, dass diese Listen lediglich eine Arbeitshilfe für die Zuweiser darstellen und keine Verpflichtung, aus dieser ausschließlich auswählen zu müssen. Aufgrund der rechtlichen Konstellation ist die Entscheidung über die Auswahl frei zu treffen, insbesondere bei Richtern fällt sie unter die richterliche Unabhängigkeit. Darüber hinaus haben sich aber noch weitere Strukturen in den Bundesländern gebildet.

Der Großteil der Bundesländer führt gemäß dem Rahmenbeschluss eine oder mehrere Listen. Je nach Bundesland wird nur eine einzelne Liste (z. B. in Sachsen-Anhalt) oder aber mehrere Listen auf verschiedenen Gerichtsebenen (Landgerichtsbezirk, Oberlandesgericht) geführt.

Darüber hinaus gibt es aber kaum weitere übereinstimmende Merkmale. So ordnet beispielsweise Bremen seine Liste nach Einrichtungen aus Bremen, aus dem Bremer Umland und es folgen alle übrigen. In Rheinland-Pfalz werden auf die Liste nur solche Einrichtungen aufgenommen, deren satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich sich auf Bezirk der entsprechenden Staatsanwaltschaft bezieht, somit werden Einrichtungen aus anderen Bundesländern nicht verzeichnet. In Mecklenburg-Vorpommern können sich alle Einrichtungen ohne Einschränkung auf die Liste setzen lassen. Aber nicht nur die Listenaufteilung und der Listeneintrag werden unterschiedlich gehandhabt. Nordrhein – Westfalen verbietet jegliche Art der schriftlichen Werbung, Sachsen – Anhalt dagegen fordert Einrichtungen sogar auf, Infomaterial an die Justiz zu senden.

Transparenz nicht gewährleistet

Hinzu kommt, dass in den Bundesländern, zum Teil sogar innerhalb eines Bundeslandes, die Informationsaufbereitung für die Öffentlichkeit stark divergiert. Teilweise werden Listenaufnahme und die damit verbundenen Kriterien offen und transparent im Internet samt Aufnahmeantrag erklärt, teilweise finden sich überhaupt keine Informationen darüber. Auch die Tatsache, dass in vielen Ländern Einrichtungen, die zwei Jahre lang keine Zuweisung bekommen haben, von der Liste genommen werden und dies nur verhindert wird, indem ein neuer Antrag gestellt wird, ist in vielen Ländern nicht auf den Informationsblättern enthalten, sondern findet sich nur in einer Verwaltungsvorschrift wieder.

Bereits 1972 hatte sich der Stadtstaat Hamburg aus dem beschriebenen Listenmodell ausgenommen und aufgrund einiger historischer Entwicklungen einen Sammelfonds eingerichtet, in den die Geldauflagen zugewiesen werden. Diese Gelder werden durch ein Gremium halbjährlich an Einrichtungen ausgeschüttet. Allerdings dürfen sich auf diese Gelder ausschließlich solche Betriebe bewerben, die entweder ihren Sitz in Hamburg haben oder aber für Hamburger Bürger tätig sind.

In den letzten Jahren haben sich zu diesen beiden beschriebenen Formen noch Mischformen gebildet. Sowohl Berlin als auch das Saarland führen Listen und einen Fonds. Berlin führt

mit »SamBA« einen Fonds, der nur für justiznahe Zwecke (wie Straffälligen-, Bewährungs-, Resozialisierungshilfe) Geld bei einer Mindestantragssumme von 5.000 Euro ausschüttet. Im Saarland müssen alle Gelder der Staatsanwaltschaft in den Fonds gezahlt werden, der dann wiederum anstrebt, mindestens 40 Prozent der Gelder an justiznahe Einrichtungen zu vergeben.

Neben den beschriebenen Strukturen gibt es noch eine weitere wichtige Vorschrift, die Einfluss auf die Geldauflagenzuweisungen nimmt. Die »Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)« richten sich als bundeseinheitliche Vorschrift an die Staatsanwaltschaften und enthält ebenfalls einen Passus, dass justiznahe Einrichtungen bevorzugt Geldauflagen zugewiesen bekommen sollen.

Bußgeldverwaltung

Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist zu beachten, dass sich aus der Zuweisung von Geldauflagen auch gewisse Verpflichtungen ergeben. Die Zahlungseingänge müssen regelmäßig überwacht werden, ausstehende Zahlungen müssen an die Justiz gemeldet werden. Hier darf man sich keine Fehler erlauben. Ab einer gewissen Größenordnung kann diese Aufgabe Arbeitskraft binden. Zudem gibt es in den Ländern unterschiedliche Vorschriften über Rechenschaftspflichten. Hier reicht die Bandbreite von Nachweisen, die eventuell eingefordert werden bis hin zu Mittelverwendungsnachweisen, die verpflichtend eingereicht werden müssen und sogar zur Rückzahlungsforderungen führen können, falls das Geld nicht wie beantragt eingesetzt wurde.

Fazit für den Bereich der Geldauflagenzuweisungen ist, dass aufgrund der Komplexität der Strukturen in den einzelnen Bundesländern keine allgemeingültigen Maßnahmen für eine erfolgreiche Einwerbung konstatiert werden können. Vielmehr muss man sich genau für die jeweilige Einrichtung, ihren Satzungszweck und ihren Wirkungsbereich informieren, um zu entscheiden, wo sich ein Einsatz für Geldauflagenzuweisungen lohnt. Die von staatlicher Seite implementierten Strukturen lenken mehr und mehr den Fokus auf die justiznahen Einrichtungen und heben diese Gruppierung aus der Masse hervor. ■